

Organisation der Steuerberaterkammer Köln

(Stand März 2026)

Inhaltsverzeichnis

1.1 Satzung	1 – 12
1.2 Wahlordnung	1 – 5
1.3 Beitragsordnung	1 – 3
1.4 Gebührenordnung	1 – 4
1.5 Anhang zur Gebührenordnung	1 – 3
1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen	1 – 2
1.7 Ehrenordnung	1 – 2
1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 6 Abs. 9 GwG	1 – 5
1.9 Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	1 – 2
1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)	1 – 46

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Berufskammer der Steuerberater für den Oberfinanzbezirk Köln (Kammerbezirk) hat am 21.02.1975 gemäß § 36 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten (StBerG) vom 16.08.1961 (BGBl I, S. 1301) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11.08.1972 (BGBl I, S. 1401) folgende Satzung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 26.11.1976, am 16.11.1984, am 21.11.1986, am 04.12.1992, am 18.11.1994, am 19.11.1999, am 22.05.2000, am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 29.05.2006, am 23.06.2008, am 21.06.2010, am 27.06.2011, am 26.06.2017, am 24.06.2019, am 21.06.2021, am 27.06.2022 und am 23.06.2025 geändert:

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden nach § 73 StBerG eine Berufskammer (Kammer).
- (2) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung Steuerberaterkammer Köln. Sie hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und die Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, oder die ihren Beruf ausschließlich als Angestellte nach § 58 StBerG ausüben, wenn die insoweit als berufliche Niederlassung geltende regelmäßige Arbeitsstätte, bei mehreren Arbeitsstätten der Ort der zuerst begründeten Arbeitsstätte, im Kammerbezirk liegt, oder die, ohne bisher eine berufliche Niederlassung begründet zu haben, im Kammerbezirk bestellt worden sind;
- b) die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit ihrem Sitz im Kammerbezirk, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind;
- c) die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbezirk haben oder die von der Kammer anerkannt worden sind und keinen Sitz im Inland haben.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren sowie wichtige unterschiedliche Interessen abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.
- (2) Der Kammer obliegt insbesondere,
 - a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- d) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - e) die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
 - f) die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
 - g) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
 - h) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landes-finanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - i) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - j) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
 - k) die den Steuerberaterkammern gem. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
 - l) das Berufsregister ihres Bezirks zu führen; hierzu kann sie sich einer nach § 84 StBerG gebildeten Arbeitsgemeinschaft bedienen;
 - m) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Vertreter (§§ 59 S. 2, 69, 145 StBerG), Abwickler (§§ 54 Abs. 3 und 4, 70 StBerG) oder Praxistreuhänder (§ 71 StBerG) zu bestellen.
- (3) Die Kammer wirkt im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten in der Bundessteuerberaterkammer mit.

§ 4 – Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium.

§ 5 – Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer.
- (2) Die Kammerversammlung ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung;
 - b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und die Gebührenordnung sowie deren Änderungen;

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - d) die Wahl von Rechnungsprüfern und ihrer Stellvertreter; Vorstandsmitglieder sind nicht als Rechnungsprüfer wählbar;
 - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f) die Entlastung des Vorstandes;
 - g) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - h) die Festsetzung der Beiträge;
 - i) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Personen;
 - j) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
 - k) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder sowie deren Hinterbliebene;
 - l) die Wahl der Delegierten und der Vertreter in die Satzungsversammlung (§ 86 a Abs. 2 StBerG).
- (3) Die Kammerversammlung kann sich in weiteren Angelegenheiten für zuständig erklären.

§ 6 - Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung). Die ordentliche Kammerversammlung ist eine Präsenzveranstaltung, kann aber in Ausnahmesituationen auf Entscheidung des Vorstands mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder virtuell mit digitaler Technik durchgeführt oder durch schriftliche oder elektronische Beschlüsse oder Wahlen ersetzt werden. Anstelle einer Einberufung der Kammerversammlung sind die Mitglieder dann zur schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung oder Wahl aufzufordern. Mit der Aufforderung sind die Beschluss- und Wahlvorschläge unter Angabe der Rechtsgrundlage und unter Beifügung einer Erläuterung ihres wesentlichen Inhalts sowie weitere für die Befassung mit den Gegenständen der Tagesordnung erforderliche Dokumente zu übersenden. Die Sätze 2 – 4 gelten für eine außerordentliche Kammerversammlung entsprechend.
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand in Textform beantragt (außerordentliche Kammerversammlung).
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, bei Satzungsänderungen auch unter Bekanntgabe der vorgesehenen Neufassung, in Textform einberufen. Die Anlagen zur Einberufung können den Mitgliedern durch gleichzeitiges Einstellen in den Mitgliederbereich der Homepage der Steuerberaterkammer Köln, zurzeit www.stbk-koeln.de, zur Verfügung gestellt werden. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen – ausgenommen Wahlen und Satzungsänderungen - kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds sind Beratungsgegenstände in die Tagesordnung für die Kammerversammlung aufzunehmen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bei normaler Ladungsfrist mindestens zwei Wochen, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens zehn Tage vor dem Termin in Textform bei der Kammer

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

eingehen und eine Begründung enthalten. Die Ergänzung der Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Termin auf der Homepage der Steuerberaterkammer Köln im mitgliedergeschützten Bereich zu veröffentlichen.

- (5) Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sein.

§ 7 - Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

§ 8 - Stimmrecht in der Kammerversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für eine anerkannte Berufsausübungsgesellschaft kann nur von einem Mitglied ihrer Geschäftsführung ausgeübt werden, das ein zur Stimmabgabe alleinvertretungsberechtigter oder dazu bevollmächtigter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist; dessen persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
 - (1a) Das Stimmrecht wird nach Maßgabe des § 2 der Wahlordnung ausgeübt.
- (2) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Für
 - Änderungen der Satzung,
 - Änderungen der Wahlordnung,
 - Änderungen der Beitragsordnung,
 - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG

ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (3) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwanzig weiteren Mitgliedern, von denen acht jeweils nach ihrer beruflichen Niederlassung für die folgenden Bezirke zu wählen sind:
 - a) Wahlbezirk Aachen
- Finanzamtsbezirke Aachen Stadt, Aachen Kreis, Erkelenz und Geilenkirchen
 - b) Wahlbezirk Bergheim/Düren

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- Finanzamtsbezirke Bergheim, Düren, Euskirchen, Jülich und Schleiden

- c) Wahlbezirk Bergisch Gladbach/Gummersbach
- Finanzamtsbezirke Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wipperfürth
- d) Wahlbezirk Bonn
- Finanzamtsbezirke Bonn-Innenstadt und Bonn Außenstadt
- e) Wahlbezirk Köln I
- Finanzamtsbezirke Köln-Altstadt, Köln-Mitte und Köln-Nord
- f) Wahlbezirk Köln II/Brühl
- Finanzamtsbezirke Köln-West, Köln-Süd und Brühl
- g) Wahlbezirk Köln III/Leverkusen
- Finanzamtsbezirke Köln-Ost, Köln-Porz und Leverkusen
- h) Wahlbezirk Siegburg
- Finanzamtsbezirke Siegburg und Sankt Augustin

- (2) Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl persönliches Mitglied der Kammer und seit mindestens drei Jahren als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt ist.

Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden:

- a) gegen wen ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist;
 - b) gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung angeordnet ist;
 - c) gegen wen in den letzten fünf Jahren ein Verweis (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 StBerG) oder eine Geldbuße (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 StBerG) verhängt wurde;
 - d) gegen wen in den letzten zehn Jahren ein Berufsverbot (§ 90 Abs. 1 Nr. 4 StBerG) verhängt wurde;
 - e) wer in den letzten 15 Jahren aus dem Beruf ausgeschlossen wurde (§ 90 Abs. 1 Nr. 5 StBerG);
 - f) bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 92 StBerG von einer berufsgerichtlichen Maßnahme abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre;
 - g) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
 - h) gegen wen ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet ist (§ 118 Abs. 1 StBerG) oder
 - i) gegen wen eine öffentliche Anklage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Kammerversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden. Diese Kammerversammlung ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach dem Endzeitpunkt gem. Satz 1 durchzuführen.

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, die Mitgliedschaft bei der Kammer endet oder das Amt niedergelegt wird. Tritt einer der Tatbestände des Abs. 2 Satz 2 während der Amtsdauer ein, scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben c), d), f) und g) aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben a), b), h) und i) ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes nicht hätte gewählt werden dürfen, so hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Scheiden der Präsident oder mehr als ein Viertel der Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von drei Monaten die Kammerversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
- (6) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch die Stellvertretung des Präsidenten zu regeln.
- (8) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Kammer zu sorgen. Für den Fall seiner Verhinderung handelt für ihn sein Stellvertreter.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Kammer. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, insbesondere
 - a) aus seiner Mitte die übrigen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlgängen zu wählen und abzubrufen;
 - b) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen zu entscheiden, gegen ein Mitglied das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten;
 - c) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten auszuwählen, die in die Vorschlagslisten an die Landesjustizverwaltung zur Berufung als ehrenamtliche Richter der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Landgericht Köln und bei dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht Düsseldorf aufgenommen werden;
 - d) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - e) auf Antrag bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
 - f) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - g) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - h) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- i) die den Steuerberaterkammern gem. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
 - j) das Berufsregister zu führen;
 - k) die Höhe der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren zu bestimmen;
 - l) in der Kammerversammlung den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht zu erstatten;
 - m) Aussagegenehmigungen nach § 83 Abs. 3 StBerG zu erteilen;
 - n) Geschäftsführer der Kammer einzustellen und zu entlassen;
 - o) die Fachausschüsse nach § 11 der Fachberaterordnung zu bilden.
- (2) Der Vorstand kann Aufgaben auf das Präsidium übertragen.
- (3) Der Vorstand kann Abteilungen zur selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften nach § 77 a StBerG bilden.
- (4) Der Vorstand kann die in § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StBerG bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

§ 11 – Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Die Sitzung wird in Textform unter Angabe von Sitzungsform, Zeit, Tagesordnung und gegebenenfalls Ort einberufen; sie soll mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern des Vorstandes zugehen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Vorstandssitzungen können auf Entscheidung des Einladenden auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Bei Durchführung der Vorstandssitzung als Präsenzsitzung kann der Einladende im Einzelfall die Teilnahme von bis zu vier Mitgliedern im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zulassen. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen im Wege einer Telefon- oder Videoübertragung steht der physischen Teilnahme gleich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums, anwesend ist. Falls an einer Vorstandssitzung kein Präsidiumsmitglied teilgenommen hat, ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Beteiligung eines Präsidiumsmitglieds beschlussfähig ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können außer bei Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 StBerG im Wege einer Abstimmung in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der Abstimmung in Textform gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zuzusenden.

§ 11a – Abteilungen des Vorstands und Übertragung von Geschäften auf einzelne Vorstandsmitglieder

- (1) Abteilungen, die der Vorstand nach § 10 Abs. 3 gebildet hat, nehmen die ihnen vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall übertragenen Geschäfte wahr.
- (2) Auf die Tätigkeit von Abteilungen finden die Regelungen des § 77a StBerG einschließlich der damit verbundenen Vorstandsbeschlüsse Anwendung. Ergänzend gelten die Regelungen der Satzung für die Vorstandstätigkeit entsprechend, soweit Abs. 3 keine Abweichungen vorsieht.
- (3) Eine Abteilung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Sätze 4 bis 6 des § 11 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, dass bei einer Präsenzsitzung bis zu zwei Mitglieder im Einzelfall zugeschaltet sein können.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die Übertragung von Geschäften des Vorstands gemäß § 10 Abs. 4 auf einzelne Vorstandsmitglieder entsprechend, soweit sie auf Einzelpersonen anwendbar sind.

§ 12 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt.
- (2) Soweit dem Präsidium Aufgaben des Vorstandes übertragen werden, handelt es als Vorstand im Sinne des Steuerberatungsgesetzes.
- (3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Aufgaben und Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium nimmt die ihm vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall übertragenen Arbeiten wahr.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere
 - a) die Beratungen und Entschließungen des Vorstandes entscheidungsreif vorzubereiten;
 - b) den Haushalt der Kammer zu führen;
 - c) Gutachten des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 f) gegenüber Gerichten, einer Landesfinanzbehörde oder einer anderen Verwaltungsbehörde des Landes zu vertreten;
 - d) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer im Bereich der Berufsbildung sicherzustellen;
 - e) Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Vertreter (§§ 59 S. 2, 69, 145 StBerG), Abwickler (§§ 54 Abs. 3 und 4, 70 StBerG) oder Praxistrehänder (§ 71 StBerG) zu bestellen;
 - f) die zur Führung des Berufsregisters erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Anschlusses an eine mehrere Oberfinanzbezirke erfassende berufsständische Datenbank zu treffen;
 - g) die Repräsentationspflichten der Kammer wahrzunehmen und Presseverlautbarungen für die Kammer abzugeben;
 - h) die Mitwirkungsrechte der Kammer in der Bundessteuerberaterkammer auszuüben.

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- (3) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, je nach Bedarf einberufen. Das Präsidium soll in Textform, möglichst mit Wochenfrist, unter Angabe der wesentlichen Beratungspunkte sowie von Sitzungsform, Zeit und gegebenenfalls Ort einberufen werden. Die Sätze 4 bis 6 des § 11 Abs. 1 gelten für Sitzungen des Präsidiums entsprechend, wobei bei einer Präsenzsitzung bis zu zwei Mitglieder im Einzelfall zugeschaltet sein können. Eine fernmündliche Einberufung ohne Einhaltung der Wochenfrist ist jedoch möglich, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten muss.
- (4) Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 14 - Delegierte zur Satzungsversammlung

- (1) Die Delegierten zur Satzungsversammlung und die Vertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG) werden jeweils für 4 Jahre gewählt.
- (2) Die Zahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird (§ 86 a Abs. 2 StBerG). Je angefangene 1.500 Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Vertreter zu wählen; darüber hinaus sind zwei weitere Vertreter zu wählen.
- (3) Erhöht sich während der Amtsperiode die Zahl der Delegierten (Abs. 2), so rückt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter als Delegierter nach. Wird dadurch die Zahl der Vertreter geringer als die der Delegierten, so ist dies durch Nachwahl in der nächsten Kammerversammlung mindestens auszugleichen.
- (4) Verringert sich während der Amtsperiode die Zahl der Delegierten (Abs. 2), so wird der mit der geringsten Stimmenzahl gewählte Delegierte zum Vertreter.
- (5) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so tritt der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (6) Für den Fall der Verhinderung eines Delegierten vertritt ihn der mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Vertreter; ist auch dieser verhindert, so gilt HS 1 entsprechend.
- (7) Die Regelungen in § 9 Abs. 2-4 gelten entsprechend.

§ 15 – Ausschüsse

- (1) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können Ausschüsse einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln. Für die Mitglieder der Ausschüsse gelten §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 9 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Geschäftsordnung der Ausschüsse erlässt der Vorstand.

§ 16 - Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer errichtet als nach § 71 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zuständige Stelle den Berufsbildungsausschuss und Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der §§ 77 Abs. 1 und 39 BBiG.
- (2) Auf den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse sind die für die Ausschüsse der Kammer geltenden Vorschriften der Satzung anzuwenden, soweit das Berufsbildungsgesetz nichts anderes bestimmt.

1.1 Satzung der Steuerberaterkammer Köln

- (3) Der Berufsbildungsausschuss ist über die zur Durchführung der Berufsbildung im Wirtschaftsplan der Kammer beschlossenen Haushaltsansätze zu unterrichten.

§ 16a – Sonderbeauftragte

- (1) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können in Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder (§ 76 Abs. 1 StBerG) auf nationaler und internationaler Ebene Sonderbeauftragte einsetzen und deren Befugnisse und Amtsdauer regeln. Für die Sonderbeauftragten gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Sonderbeauftragten können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse teilnehmen, soweit es ihrem Auftrag entspricht.

§ 16b – Ombudsperson

- (1) Die Kammerversammlung oder der Vorstand können eine Ombudsperson oder mehrere Ombudspersonen berufen und deren Amtsdauer regeln.
- (2) Die Ombudsperson darf nicht Mitglied des Vorstands sein. An Weisungen der Organe der Kammer ist sie nicht gebunden. § 9 Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Ombudsperson kann von Kammermitgliedern, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, angerufen werden. Sie hat die Aufgabe, diese bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren bleiben davon unberührt. Sie hat sich insoweit jeder Einflussnahme zu enthalten.
- (4) Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen der Kammer.

§ 17 - Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Kammer sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Die Mitglieder eines Organs oder eines Ausschusses der Kammer sowie Sonderbeauftragte und Ombudspersonen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen sowie auf eine Aufwandsentschädigung, soweit der Erstattungsantrag innerhalb von 3 Monaten seit Entstehen des Anspruchs, für Tätigkeiten im Dezember spätestens zum letzten Tag des Februars des Folgejahres, gestellt wird. Sollten die zugrundeliegenden Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer ab Beginn der Steuerpflicht in jeweils gesetzlicher Höhe zusätzlich vergütet.
- (3) Mit dem Ende des Amtes eines Vorstandsmitglieds der Kammer enden auch dessen Berufung in andere Ämter in der Kammer sowie dessen Delegation seitens der Kammer in Funktionen bei anderen Organisationen. Das zuständige Gremium kann eine befristete Verlängerung der Berufung oder Delegation über das Ende des Amtes des Vorstandsmitglieds hinaus beschließen.

§ 18 - Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Als ehrenamtlicher Richter bei den Berufsgerichten und als Mitglied von Zulassungs-, Prüfungs- und Seminausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Tatbestände vorliegt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich ehrenamtliche Richter bei den Berufsgerichten werden.
- (3) Werden Kammermitglieder oder andere Personen für sonstige Aufgaben im Auftrag der Kammer ehrenamtlich oder auf andere Weise tätig, gilt für sie § 17 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.

§ 19 – Geschäftsführung

- (1) Die hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt die Organe der Kammer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Geschäftsführer verwalten eigenverantwortlich die ihnen übertragenen Sachbereiche. Sie sind in vollem Umfang zur Vertretung der Kammer - gerichtlich wie außergerichtlich - berechtigt. Geschäfte der Verwaltung nehmen sie nach den Weisungen des Präsidiums wahr. Als Geschäftsführer kann auch ein Syndikusrechtsanwalt bestellt werden. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ist gewährleistet. Eine Weisung in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit, insbesondere die eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Geschäftsführung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen, soweit diese im Einzelfall nichts anderes beschließen.

§ 20 – Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, andere nach § 18 Abs. 3 für die Kammer tätige Mitglieder sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 – Berufsregister

- (1) Das Berufsregister wird als öffentliches Register geführt.
- (2) Die geschlossene Weitergabe der beruflichen Daten der Mitglieder an die Aufsichtsbehörde und die Oberfinanzdirektion zur Verwendung im dienstlichen Bereich ist zulässig. Darüber hinaus ist die Weitergabe dieser Daten nur aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses möglich.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

§ 22 - Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr wird vor Beginn ein Wirtschaftsplan beschlossen. Ist im Laufe des Geschäftsjahres ein nicht durch Mehreinnahmen gedeckter Fehlbetrag von 20 v.H. der Haushaltssumme zu erwarten, ist vom Vorstand unverzüglich der Kammerversammlung ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Der Jahresabschluss ist der Kammerversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23 – Beitragsordnung

Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge aufgrund einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 24 – Gebührenordnung

Die Kammer erhebt für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen i.S.v. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG Gebühren nach Maßgabe einer von der Kammerversammlung zu beschließenden Gebührenordnung (§ 79 Abs. 2 StBerG). Die Höhe der einzelnen Gebühren bestimmt der Vorstand.

§ 25 – Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Kammer werden den Mitgliedern als „Amtliche Mitteilungen der Steuerberaterkammer Köln“ durch Einstellen in den Mitgliederbereich ihrer Homepage, zurzeit www.stbk-koeln.de, zur Verfügung gestellt. Ersatzweise können Bekanntmachungen als Massenersand – gegebenenfalls im Mitteilungsblatt der Kammer - an die Mitglieder per normaler Post oder per E-Mail vorgenommen werden.
- (2) Bekanntmachungen und das Mitteilungsblatt erhalten auch die für die Kammer zuständige Landesfinanzbehörde und die Bundessteuerberaterkammer in Textform.

§ 25 a - Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstückes in den Räumen der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Köln, Gereonstraße 34-36, 50670 Köln. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat.

Anstelle des Schriftstückes kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 26 - Genehmigung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.

Gem. §§ 78, 79 Abs. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I, S. 2735) unter Hinweis auf das Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 1976 S 1721 - 24 - VA 3 genehmigt.

Düsseldorf, 6. September 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Spindler

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Kammer folgende Wahlordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 26.11.1976, am 11.12.1980, am 21.11.1986, am 04.12.1992, am 18.11.1994, am 22.05.2000, am 27.06.2011 und am 26.06.2017 geändert:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt
 - a) für die Wahl des Präsidenten,
 - b) für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - c) für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter,
 - d) für die Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter durch die Kammerversammlung.
- (2) Der Geltungsbereich der Wahlordnung kann durch Beschluss der Kammerversammlung auf andere von der Kammerversammlung durchzuführende Wahlen ausgedehnt werden.

§ 2 – Geheime und offene Wahl

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies in der Kammerversammlung von einem Mitglied verlangt wird. Andernfalls ist die Wahl offen durchzuführen.
- (2) Die offene Wahl erfolgt durch Handaufhebungen.
- (3) Die geheime Wahl ist unter Verwendung der von der Kammer ausgegebenen Stimmzettel durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die geheime Wahl auch unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen (elektronische Wahl) erfolgen. Dabei müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet sein.

§ 3 - Wahlausschuss, Wahlleitung

- (1) Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern, der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter sowie vor Beginn einer geheimen Wahl wählt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Wahl einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Kammer gewählt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren.
- (2) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 die Bildung eines Wahlausschusses erforderlich ist, leitet der Wahlleiter die Wahl. In allen übrigen Fällen wird die Wahl vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 4 - Wahl des Vorstandes

Nach § 9 der Satzung sind in getrennten Wahlgängen zu wählen:

- a) der Präsident
- b) acht weitere Vorstandsmitglieder jeweils nach ihrer beruflichen Niederlassung für die folgenden Bezirke:
 - a) Wahlbezirk Aachen
- Finanzamtsbezirke Aachen Stadt, Aachen Kreis, Erkelenz und Geilenkirchen
 - b) Wahlbezirk Bergheim/Düren
- Finanzamtsbezirke Bergheim, Düren, Euskirchen, Jülich und Schleiden
 - c) Wahlbezirk Bergisch Gladbach/Gummersbach
- Finanzamtsbezirke Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wipperfürth
 - d) Wahlbezirk Bonn
- Finanzamtsbezirke Bonn-Innenstadt und Bonn-Außenstadt
 - e) Wahlbezirk Köln I
- Finanzamtsbezirke Köln-Altstadt, Köln-Mitte und Köln-Nord
 - f) Wahlbezirk Köln II/Brühl
- Finanzamtsbezirke Köln-West, Köln-Süd und Brühl
 - g) Wahlbezirk Köln III/Leverkusen
- Finanzamtsbezirke Köln-Ost, Köln-Porz und Leverkusen
 - h) Wahlbezirk Siegburg
- Finanzamtsbezirke Siegburg und Sankt Augustin
- c) zwölf weitere Vorstandsmitglieder.

§ 5 - Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung

Nach § 14 der Satzung sind die Delegierten zur Satzungsversammlung und die Vertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG) in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 6 - Wahlvorschläge

- (1) Mit der Einladung zur Kammerversammlung (§ 6 Satzung) sind die Mitglieder zur Einreichung von schriftlichen Vorschlägen für die Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder aufzufordern. Gleiches gilt für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter (§ 86 a Abs. 2 StBerG). Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Kammerversammlung bei der Kammergeschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Vorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln

- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben sein und außerdem die schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Erklärung des Vorgeschlagenen über seine Wählbarkeit nach § 9 Abs. 2 Satzung enthalten. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Präsidenten nach § 4 a) und der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 4 c) sowie der Delegierten zur Satzungsversammlung und der Vertreter nach § 5 steht allen Mitgliedern zu; das Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 4 b) steht ausschließlich den Mitgliedern zu, die im entsprechenden Wahlbezirk ihre berufliche Niederlassung haben. Wahlvorschläge, die nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 erfüllen, sind ungültig.
- (3) Die Wahlvorschläge sind von der Kammer entsprechend den getrennten Wahlgängen nach § 4 und nach § 5 jeweils alphabetisch zu ordnen und den bei der Kammerversammlung anwesenden Mitgliedern schriftlich vorzulegen.
- (4) Soweit fristgerechte (Abs. 1) und gültige (Abs. 2) schriftliche Vorschläge nicht in ausreichender Zahl vorliegen, ist jedes Mitglied berechtigt, in der Kammerversammlung jeweils bis zum Beginn der betreffenden Wahlgänge mündliche Vorschläge abzugeben. Die Vorgeschlagenen haben ihre Wählbarkeit nach § 9 Abs. 2 Satzung zu erklären. Stellt der Wahlleiter auf Befragen fest, dass keine weiteren Vorschläge eingebracht werden, beginnt die Wahlhandlung.

§ 7 - Vorschriften für die geheime und die offene Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die schriftlichen (§ 6 Abs. 2) und ggfs. die mündlichen (§ 6 Abs. 4) Vorschläge unter Nennung von Namen, Vornamen, Berufsbezeichnung, des Ortes der beruflichen Niederlassung und des Zeitpunktes der Bestellung bekanntzugeben.
- (2) Bei der Wahl des Präsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Ergibt sich im ersten Wahlgang für keinen Kandidaten diese erforderliche Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In diesem zweiten Wahlgang ist als Präsident gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält. Ist für das Amt des Präsidenten nur ein Kandidat vorgeschlagen und erhält er nicht die erforderliche Mehrheit, so können für einen zweiten nach den Sätzen 1 bis 3 durchzuführenden Wahlgang weitere Kandidaten vorgeschlagen werden. Wird kein weiterer Kandidat vorgeschlagen, so ist der Kandidat des ersten Wahlganges gewählt.
- (3) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sind in den gem. § 4 b) und c) gesondert durchzuführenden Wahlgängen jeweils die gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Bei der Wahl zur Satzungsversammlung sind als Delegierte die Kandidaten gewählt, die gem. der sich aus § 14 Abs. 2 Satzung ergebenden Anzahl der Delegierten die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Als Vertreter sind die Kandidaten gewählt, die gem. der sich aus § 14 Abs. 2 Satzung ergebenden Anzahl der Vertreter die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist jeweils eine Stichwahl durchzuführen.

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln

- (6) Bei Stimmzettelwahl sind von der Kammer ausgegebene Stimmzettel zu verwenden. Sind mehrere Arten von Stimmzetteln ausgegeben, so bestimmt der Wahlleiter den zu verwendenden Stimmzettel. Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass die Namen von höchstens so vielen Kandidaten auf den Stimmzettel gesetzt werden, als Mandate zur Wahl stehen. Enthält der Stimmzettel mehr Namen als Mandate zu besetzen sind, ist er ungültig. Enthält der Stimmzettel weniger Namen, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung; das Gleiche gilt für unleserliche Namen oder Namen von nicht vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagenen Kandidaten. Stimmzettel mit nicht richtig geschriebenen Namen sind gültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden hinsichtlich der Personenbeschreibung eindeutig erkennbar ist. Mehrmals aufgeführte Namen werden nur einmal gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nach § 8 Abs. 1 der Satzung nicht zulässig. Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3.
- (7) Bei Auswertung der Wahl unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen wird Abs. 6 entsprechend angewendet.

§ 8 - Verkündung der Wahlergebnisse, Niederschrift

- (1) Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. Der Wahlgang ist in einer Niederschrift, die vom Wahlleiter, in Fällen des § 3 von den Mitgliedern des Wahlausschusses, zu unterzeichnen ist, unter Angabe der Zahl der zur Kammerversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten.
- (2) Die der Niederschrift zugrundeliegenden Unterlagen sind mindestens sechs Monate ab rechtskräftiger Feststellung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren. Unterlagen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Wahlvorschläge, Dokumentationen der Zählvorgänge und bei Stimmzettelwahl die Stimmzettel.

§ 9 - Annahme der Wahl, Ergänzungswahl

- (1) Lehnt ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung aus einem wichtigen Grunde ab, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (2) Die Annahme der Wahl kann von einem in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesenden Mitglied nur in der Versammlung abgelehnt werden. In diesem Fall findet die Ergänzungswahl unverzüglich statt.
- (3) Ein nicht in der Kammerversammlung während der Wahlhandlung anwesendes Mitglied kann die Annahme der Wahl nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Wahl ablehnen. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist in der nächsten Kammerversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 10 – Abberufung

Auf die Abberufung aus einem Ehrenamt, das durch Wahl der Kammerversammlung besetzt worden ist, finden die Vorschriften der Wahlordnung über die geheime Wahl Anwendung.

§ 11 - Genehmigung der Wahlordnung

Die Wahlordnung und ihre Änderungen bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Wahlordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

1.2 Wahlordnung der Steuerberaterkammer Köln

Gem. §§ 78, 79 Abs. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I, S. 2735) unter Hinweis auf das Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 1976 S 1721 - 24 - VA 3 genehmigt.

Düsseldorf, 6. September 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Spindler

1.3 Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 aufgrund des § 5 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung der Kammer (nachfolgend kurz: Satzung) folgende Beitragsordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 21.06.2010, am 28.12.2020, am 27.06.2022 und am 17.06.2024 geändert:

§ 1 – Beitragspflicht

- (1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Kammer nach § 2 der Satzung.

§ 2 - Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 a) der Satzung beginnt mit der Begründung der beruflichen Niederlassung oder deren Verlegung in den Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung oder der Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen anderen Ort außerhalb des Kammerbezirks.
- (2) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 b) der Satzung beginnt mit der Bestellung als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz im Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen dieser Bestellung oder mit der Verlegung des Sitzes der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft an einen Ort außerhalb des Kammerbezirks oder mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf von deren Anerkennung.
- (3) Die Beitragspflicht für Mitglieder nach § 2 c) der Satzung beginnt mit der Anerkennung gemäß §§ 53 f. StBerG oder der Verlegung des Sitzes in den Kammerbezirk und endet mit dem Erlöschen oder der Rücknahme oder dem Widerruf der Anerkennung oder der Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort außerhalb des Kammerbezirks.
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes (1) die berufliche Niederlassung oder in den Fällen der Absätze (2) und (3) der Sitz in den Bezirk einer anderen Steuerberaterkammer verlegt, ist für die Beitragspflicht der Zeitpunkt der Mitteilung der Verlegung der beruflichen Niederlassung oder des Sitzes an die aufnehmende Steuerberaterkammer maßgebend.

§ 3 - Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben; dabei bleiben nach § 2 der Beitragsordnung nicht durch Beitragspflicht belegte volle Kalendermonate zeitanteilig außer Ansatz.

§ 4 - Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird von jedem Mitglied in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Kammerversammlung für das Beitragsjahr nach § 5 Abs. 2 h) der Satzung festgesetzt.

§ 5 - Stundung, Ermäßigung

- (1) In Härtefällen kann der Vorstand einem Mitglied auf dessen Antrag hin den Beitrag stunden oder ermäßigen. Der Vorstand legt hierfür Richtlinien fest.
- (2) Ein Antrag auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages muss schriftlich gestellt und begründet werden. Auf Verlangen des Vorstandes sind die Angaben in dem Antrag glaubhaft zu machen. Der Vorstand kann für die Antragstellung Ausschlussfristen festlegen.
- (3) Bei der Beitragsermäßigung sollen die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Alter des Mitglieds berücksichtigt werden. Die Beitragsermäßigung darf nicht mehr als drei Viertel des Beitrages betragen.
- (4) Die Beitragsermäßigung kann bei wirtschaftlicher Notlage jeweils für ein Beitragsjahr ausgesprochen werden, bei hohem Alter auf Dauer.
- (5) Bescheide über die nur teilweise Bewilligung oder Ablehnung von Anträgen auf Stundung oder Ermäßigung des Beitrages sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6 – Entstehung, Fälligkeit, Erhebung, Beitreibung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht am Beginn der Beitragspflicht und danach an jedem Beginn eines Beitragsjahres während der Beitragspflicht.
- (2) Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages wird als öffentlich bekanntgegebene Allgemeinverfügung der Steuerberaterkammer Köln, durch Einstellen in den Mitgliederbereich der Homepage der Steuerberaterkammer Köln, zurzeit www.stbk-koeln.de, bekanntgemacht und gilt am fünften Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Ersatzweise kann die als Allgemeinverfügung erlassene Zahlungsaufforderung durch Massenversand - gegebenenfalls im Mitteilungsblatt der Kammer - per normaler Post oder per E-Mail den Mitgliedern einzeln bekanntgegeben werden. Sie stellt den Beitragsbescheid dar und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Ein gesonderter Beitragsbescheid und ein gesondertes Zahlungsgebot ergehen nur in den Fällen des unterjährigen Beginns der Mitgliedschaft (§ 2 der Beitragsordnung) und in Fällen der Sonderbeiträge (§ 8 der Beitragsordnung). Die Zahlungsaufforderung enthält einen Hinweis über die Möglichkeit der Stundung und der Ermäßigung (§ 5 der Beitragsordnung)
- (3) Der Beitrag ist am 1. März des Beitragsjahres (§ 3 der Beitragsordnung) fällig, sofern die Beitragspflicht am Beginn des Beitragsjahres bestanden hat. Bei unterjährigem Beginn der Beitragspflicht (§ 2 der Beitragsordnung) und bei Sonderbeiträgen (§ 8 der Beitragsordnung) ist der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, jedoch in den Fällen des § 2 der Beitragsordnung nicht vor dem 1. März des Beitragsjahres fällig.
- (4) Der Beitrag wird durch die Steuerberaterkammer Köln von einem dafür geeigneten Konto eines Finanzinstituts eingezogen. Jedes beitragspflichtige Mitglied hat zu veranlassen, dass der Steuerberaterkammer Köln ein diesbezügliches SEPA-Lastschriftmandat oder eine gleichartige Einzugsermächtigung erteilt wird.
- (5) Beiträge können von der Kammer nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GVBI NW 1957, S. 216 und Neufassung vom 19.02.2003) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 7 – Verjährung

- (1) Der Anspruch der Kammer auf Zahlung von Beiträgen verjährt nach drei Jahren, spätestens mit dem Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlungen der Kammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Beitragsentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Beitragsentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 8 – Sonderbeiträge

Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit für einmalige Aufgaben der Kammer Sonderbeiträge (Umlagen) erheben und deren Fälligkeit beschließen. Die übrigen Vorschriften der Beitragsordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 - Genehmigung

Die Beitragsordnung, ihre Änderungen sowie die einzelnen Beitragsbeschlüsse bedürfen nach § 79 StBerG in Verbindung mit § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.“

1.4 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Köln hat am 21.02.1975 aufgrund des § 5 Abs. 2 b) der Satzung der Kammer folgende Gebührenordnung beschlossen und am 01.12.1975 gemäß § 78 StBerG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24.06.1975 (BGBl I, S. 1509) an den 2. Teil des Gesetzes (Steuerberaterordnung) angepasst sowie am 22.11.1991, am 18.11.1994, am 22.05.2000, am 03.07.2001 am 04.06.2004, am 13.06.2005, am 29.05.2006, am 18.06.2007, am 23.06.2008, am 21.06.2010, am 24.06.2013, am 25.06.2018, am 21.06.2021, am 27.06.2022, am 17.06.2024 und am 23.06.2025 geändert:

§ 1 – Gebührenerhebung

Die Kammer erhebt gem. § 79 Abs. 2 StBerG für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten oder für Amtshandlungen i.S.v. § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG

- (1) Die Kammer erhebt jeweils eine Gebühr für die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf:
 - a) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
 - b) Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter;
 - c) Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
 - d) Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft;
 - e) Genehmigung für die Weiterführung der Berufsbezeichnungen gemäß § 47 Abs. 2 StBerG.
- (2) Die Kammer erhebt hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung unter Anwendung der Regelung in § 39 Abs. 3 StBerG andere Gebühren als in § 39 Abs. 1 und 2 StBerG vorgesehen für
 - a) die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 1 StBerG);
 - b) die Prüfung (Tatbestand des § 39 Abs. 2 S.1 StBerG).

§ 3 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit weiteren Beratungsstellen

Die Kammer erhebt jeweils eine Gebühr für

- a) die Betreuung einer weiteren Beratungsstelle, die von einem Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer im Bereich der Steuerberaterkammer Köln unterhalten wird;
- b) für die Bearbeitung des Erstantrages für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG;
- c) für die Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung der Ausnahme vom Leitererfordernis gem. § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG.

§ 3 a - Gebühren für Vermittlungstätigkeiten

Vermittlungstätigkeiten werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für die Kosten, die durch das unentschuldigte Nichterscheinen zu einem festgesetzten Termin entstehen, wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 b – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

Die Kammer erhebt eine Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

§ 3 c – entfallen

§ 3 d – Gebühr für Aufgaben aus dem Geldwäschegesetz (GwG)

Die Kammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrags nach § 5 Abs. 4 GwG auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Gebühr.

§ 4 – Gebühren bei Ausbildungen und Umschulungen

- (1) Für die Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder die Änderung seines wesentlichen Inhalts in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, für die Überwachung der Ausbildung, für die Abnahme der Zwischenprüfung gemäß § 48 Abs. 1 BBiG und der Abschlussprüfung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 BBiG sowie für die Löschung der Eintragung wird insgesamt eine Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Auszubildende der Steuerberaterkammer Köln angehört und gemäß § 11 Gebührenschuldner ist.

Gleiches gilt sinngemäß für ein Umschulungsverhältnis im Sinne von § 62 BBiG.

Ein Teil der entrichteten Gebühr wird erstattet, sofern ein eingetragenes Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis vorzeitig gelöscht worden ist.

- (2) Für die Organisation und Durchführung von Wiederholungsprüfungen gemäß §§ 37 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 BBiG sowie von Prüfungen gemäß § 45 Abs. 2 und 4 BBiG werden Gebühren erhoben.

Ein Teil der entrichteten Gebühr wird erstattet, sofern von der Prüfung gemäß § 22 der Prüfungsordnung zurückgetreten worden ist. Gleiches gilt sinngemäß für Prüfungsteilnehmer gemäß § 31 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

- (3) Für die Bearbeitung eines Erstantrags zur Durchführung einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags zur Durchführung einer Folgemaßnahme einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 - entfallen

§ 6 - Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Fortbildungsprüfungen

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß § 54 BBiG und für deren Durchführung wird jeweils eine Gebühr erhoben. Bei einem Rücktritt von der Prüfung wird ein Teilbetrag der Prüfungsgebühr erstattet.

§ 7 – Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für die Erteilung von Bescheinigungen oder die Ersatzausstellung von Dokumenten, insbesondere für die Ersatzausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 37 Abs. 2 BBiG, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Kammer erhebt für Mahnungen und Vollstreckungen jeweils eine Gebühr:
 - 1. Mahnung
 - 2. Mahnung
 - Vollstreckung.
- (3) Für den Ersatz eines Kammermitgliedsausweises mit der Nutzungsmöglichkeit als SmartCard wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachberaterordnung

- (1) Für die Prüfung eines Antrags auf Gestattung der Führung einer Fachberaterbezeichnung wird eine Gebühr erhoben. Damit sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen der Ausschüsse und des Vorstandes der Steuerberaterkammer Köln abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.
- (2) Für die Prüfung, ob ein Lehrgang zur Vermittlung der für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 Fachberaterordnung), wird eine Gebühr erhoben.

§ 9 – Gebühr für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

Für die Prüfung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wird eine Gebühr erhoben. Damit sind alle Prüfungshandlungen und Entscheidungen abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen.

§ 10 - Weitere Gebühren

Die Kammerversammlung kann die Erhebung weiterer Gebühren beschließen.

§ 11 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Auszubildende, solange ein Ausbildungsverhältnis besteht, in allen übrigen Fällen der Antragsteller.

§ 12 - Fälligkeit, Beitreibung und Verjährung der Gebühr

Die Gebühr nach § 3 a) der Gebührenordnung ist am 1. März des Kalenderjahres fällig. Die übrigen Gebühren sind bei Antragstellung fällig. Hinsichtlich der Beitreibung und Verjährung finden §§ 6 und 7 der Beitragsordnung Anwendung.

§ 13 – Genehmigung

1.4 Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Köln

Die Gebührenordnung bedarf nach § 79 Abs. 2 StBerG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Gem. §§ 78, 79 Abs. I und 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl I, S. 2735) unter Hinweis auf das Schreiben des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. September 1976 S 1721 - 24 - VA 3 genehmigt.

Düsseldorf, 6. September 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Spindler

1.5 Anhang zur Gebührenordnung

§ 2 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 10 StBerG

(1)

- a) Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter –
Euro 300,00
- b) Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter -
Euro 300,00
- c) Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ -
Euro 160,00
- d) Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft -
Euro 520,00
- e) Genehmigung für die Weiterführung der Berufsbezeichnung gemäß § 47 Abs. 2 StBerG -
Euro 100,00

(2)

- a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung -
jeweils Euro 250,00;
- b) Prüfung
bis zur Steuerberaterprüfung 2026 -
Euro 1.200,00
ab der Steuerberaterprüfung 2027 -
Euro 1.400,00

§ 3 - Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit weiteren Beratungsstellen

- a) Betreuung der weiteren Beratungsstelle, die von einem Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer unterhalten wird, pro Jahr –
Euro 150,00
- b) Bearbeitung eines Erstantrages für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis –
Euro 300,00
- c) Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung der Ausnahme vom Leitererfordernis -
Euro 150,00.

§ 3 a - Gebühren für Vermittlungstätigkeiten

Nichterscheinen zum festgesetzten Termin eines Vermittlungsgespräches –
Euro 500,00

§ 3 b – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit

1.5 Anhang zur Gebührenordnung

Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG –

Euro 500,00

§ 3 d – Gebühren für Aufgaben aus dem Geldwäschegesetz (GwG)

Bearbeitung eines Antrags nach § 5 Abs. 4 GwG auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse

Euro 350,00

§ 4 – Gebühren bei Ausbildungen und Umschulungen

(1) Eintragungs-, Zulassungs- und Prüfungsgebühr -

Euro 300,00

Teilerstattung nach vorzeitiger Löschung –

Anteil der tatsächlich entrichteten Gebühr, der Euro 150,00 übersteigt

(2) Wiederholungsprüfung gemäß §§ 37 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 2 BBiG Zulassungs- und Prüfungsgebühr (auch bei Anrechnung von Prüfungsleistungen) –

Euro 150,00

Teilerstattung nach Rücktritt –

Anteil der tatsächlich entrichteten Gebühr, der Euro 75,00 übersteigt

Externe Prüfungsteilnahme gemäß § 45 Abs. 2 und 4 BBiG Zulassungs- und Prüfungsgebühr –

Euro 225,00

Teilerstattung nach Rücktritt –

Anteil der tatsächlich entrichteten Gebühr, der Euro 112,50 übersteigt

(3) Bearbeitung eines Erstantrags zur Durchführung einer überbetrieblichen Umschulungsmaßnahme –

Euro 400,00 bis Euro 800,00

(4) Bearbeitung eines Antrags zur Durchführung einer Folgemaßnahme einer betrieblichen Umschulungsmaßnahme -

Euro 100,00 bis Euro 500,00

§ 6 - Zulassungs- und Prüfungsgebühren für Fortbildungsprüfungen gemäß § 54 BBiG

(1) Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“

Zulassungsgebühr: **Euro 100,00**

Prüfungsgebühr: **Euro 300,00**

Erstattung der Prüfungsgebühr bei Rücktritt: **Euro 150,00**

(2) Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

Zulassungsgebühr: **Euro 100,00**

Prüfungsgebühr: **Euro 375,00**

Erstattung der Prüfungsgebühr bei Rücktritt: **Euro 187,00**

§ 7 - Verwaltungstätigkeiten

(1) Dokumentenerstellungsgebühr für die Erstellung von Bescheinigungen oder Ersatzausstellung –

Euro 25,00

(2) Mahn- und Vollstreckungsgebühren

1. Mahnung - **Euro 10,00**

2. Mahnung – **weitere Euro 20,00**
Vollstreckung - **weitere Euro 50,00** zuzüglich des Auslagenersatzes, die von der Vollstreckungsstelle an die Steuerberaterkammer berechnet wird.

(3) Ersatz eines Kammermitgliedsausweises mit der Nutzungsmöglichkeit als SmartCard –
Euro 40,00

§ 8 – Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachberaterordnung

(1) Prüfung eines Antrags auf Gestattung der Führung einer Fachberaterbezeichnung -
Euro 750,00

(2) Prüfung, ob ein Lehrgang zur Vermittlung der für die Verleihung der Fachberaterbezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse geeignet ist -
Euro 3.000,00

§ 9 – Gebühr für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG)

Prüfung eines Antrags auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen –
nach Aufwand Euro 100,00 – 600,00

1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen

1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen

(§ 5 Abs. 1 Satz 2 Beitragsordnung) vom 30. Mai 1975 (MiBl. 1/2 Juli 1975, S. 3f) zuletzt geändert am 13./14. September 2023 mit Wirkung ab 1. Januar 2024

Präambel

Der Kammerbeitrag wird als Kopfpauschale erhoben. In besonderen Situationen kann die Steuerberaterkammer auf Grund dieser Richtlinien eine Stundung oder eine Ermäßigung des Kammerbeitrages gewähren. Die Richtlinien für Beitragsstundungen und –ermäßigungen sind in den folgenden Paragraphen abschließend enthalten. Die Steuerberaterkammer hat über die Richtlinien hinaus keinen Ermessensspielraum für eine Beitragsreduzierung.

§ 1 - Beitragsstundungen

- (1) Auf Antrag kann eine Stundung des Beitrages gewährt werden. Im Antrag sind berechtigte Gründe für eine Stundung darzulegen. Bei gewährter Stundung ist der Beitrag in maximal vier Raten zu zahlen. Die Stundung des Beitrages kann in der Regel nicht über das Beitragsjahr hinaus ausgesprochen werden.
- (2) Kann über einen Antrag auf Beitragsermäßigung nicht sofort entschieden werden, wird der Beitrag, soweit er den ermäßigten Beitrag übersteigt, bis zur endgültigen Entscheidung gestundet. Der ermäßigte Beitrag ist zum regulären Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

§ 2 - Beitragsermäßigungsgründe

- (1) Eine Ermäßigung des Beitrages wird auf Antrag gewährt:
 1. bei hohem Alter,
 2. wegen wirtschaftlicher Notlage.
- (2) Eine Beitragsermäßigung für Berufsausübungsgesellschaften ist ausgeschlossen.

§ 3 - Verfahren bei Beitragsermäßigungen

- (1) Anträge auf Beitragsermäßigung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung „Öffentliche Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages“ zu stellen (Ausschlussfrist nach § 5 Abs. 2 S. 3 Beitragsordnung).
- (2) Anträge auf Beitragsermäßigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Richtlinien sind unter Verwendung des von der Steuerberaterkammer erstellten Vordrucks zu stellen. Die Angaben sind glaubhaft zu machen. Eine Kopie des Einkommensteuerbescheides ist dem Antrag beizufügen. Die Steuerberaterkammer kann ergänzende Nachweise verlangen.
- (3) Liegen mehrere Gründe für eine Beitragsermäßigung vor, wird der Grund berücksichtigt, der zur höchsten Beitragsermäßigung führt.

§ 4 - Altersgründe

Mitglieder, die im Beitragsjahr mindestens das 75. Lebensjahr vollenden, erhalten auf Antrag dauerhaft eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75%.

1.6 Richtlinien für die Gewährung von Beitragsstundungen und –ermäßigungen

§ 5 - Wirtschaftliche Notlage

- (1) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Beitragsermäßigung wegen wirtschaftlicher Notlage sind die gesamten Einkommensverhältnisse des Antragstellers sowie des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Lebenspartners zu berücksichtigen.
- (2) Grundsätzlich ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. Bei erheblich veränderten Verhältnissen ist das Einkommen des Vorjahres oder des Beitragsjahres zugrunde zu legen. Das angegebene Einkommen darf nur für einen Antrag auf Beitragsermäßigung zugrunde gelegt werden. Ein mehrfaches Abstellen auf das Einkommen eines Kalenderjahres für verschiedene Beitragsjahre ist unzulässig.
- (3) Einkommen nach diesen Richtlinien ist das zu versteuernde Einkommen gem. des Einkommensteuerbescheides bzw. der Einkommensteuerbescheide für das Kalenderjahr gem. Abs. 2.
 1. Dem zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:
 - a) der Anspruch auf Kindergeld gem. der Vorschriften des EStG
 - b) steuerfreie Einkünfte gem. § 3 EStG
 - c) nach DBA steuerfreie Einkünfte
 - d) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht bereits bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt
 - e) steuerfreie Anteile von Versorgungs- und Rentenbezügen
 - f) pauschal besteuerte Bezüge
 2. Vom zu versteuernden Einkommen sind die folgenden Beträge abzuziehen:
 - a) Kinder- und Betreuungsfreibeträge nach Maßgabe des EStG, soweit bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nicht bereits berücksichtigt
- (4) Die Beitragsermäßigung beträgt bei einem gem. der Absätze 1 bis 3 ermittelten Einkommen
 1. bis zur Höhe des Grundfreibetrags gem. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG 75 %
(bei nicht getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern ist der Betrag zu verdoppeln)
 2. bis zu dem um 4.000,00 € erhöhten Betrag nach Nr. 1 50 %
 3. bis zu dem um 8.000,00 € erhöhten Betrag nach Nr. 1 25 %.

Köln, den 25. Oktober 2023

gez. Karl-Heinz Bonjean
Präsident

1.7 Ehrenordnung

Langjährige Berufsausübung, ehrenamtliches Engagement im Rahmen der beruflichen Selbstverwaltung und sonstige außerordentliche Verdienste um den Berufsstand bedürfen der öffentlichen Anerkennung. Der Kammervorstand erlässt daher in seiner 117. Sitzung am 21. Juni 2003, ergänzt in seiner 141. Sitzung am 24. Oktober 2008, 143. Sitzung am 13. Februar 2009, 145. Sitzung am 30. Oktober 2009 und 146. Sitzung am 19. Februar 2010, folgende Ehrenordnung:

1. Personenkreis

Kammermitglieder, deren Mitarbeiter und außenstehende Persönlichkeiten können durch die Berufskammer geehrt werden.

2. Gründe für eine Ehrung

Für eine Ehrung kommen folgende Anlässe in Betracht:

a) Berufsjubiläum

Kammermitglieder, die ihren Beruf 25 Jahre, 40 Jahre, 50 oder 60 Jahre lang ausgeübt haben, sind auszuzeichnen.

b) Dienstjubiläum

Gleiches gilt für Mitarbeiter von Kammermitgliedern bei einem Dienstverhältnis von entsprechender Dauer (vgl. Nr. 2 a).

c) Ehrenamtliche Tätigkeit

Kammermitglieder, die mindestens 20 Jahre lang ehrenamtlich im Kammervorstand, in Gremien der Berufskammer oder berufsständischer Organisationen, als beisitzende Richter der Berufsgerichtsbarkeit oder als Mitglieder im Steuerberaterprüfungsausschuss tätig waren, sollen wegen ihrer Verdienste um die berufliche Selbstverwaltung besonders geehrt werden. Gleiches gilt für außenstehende Persönlichkeiten bei solchen ehrenamtlichen Tätigkeiten von entsprechender Dauer.

d) Verdienste um den Berufsstand

Kammermitglieder oder außenstehende Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um den Berufsstand verdient gemacht haben, können durch eine außerordentliche Auszeichnung geehrt werden.

3. Auszeichnungen

Im Einzelnen sind folgende Auszeichnungen vorgesehen:

a) Ehrenurkunde

Die Berufsjubilare (vgl. Nr. 2 a) werden durch entsprechende Ehrenurkunden ausgezeichnet. Diese werden grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln durch den Präsidenten überreicht.

Die Dienstjubilare (vgl. Nr. 2 b) erhalten ebenfalls Ehrenurkunden; diese werden dem betroffenen Kammermitglied (Arbeitgeber) zwecks Überreichung an den Dienstjubilare zugeleitet.

b) Bronzene Ehrennadel

Die Berufsausübungsdauer von 40 Jahren wird durch eine entsprechende Ehrenurkunde und zusätzlich durch die Verleihung der Ehrennadel in Bronze ausgezeichnet. Die öffentliche Ehrung nimmt der Präsident grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln vor.

c) Silberne Ehrennadel

Die langjährige verdienstvolle Tätigkeit im Ehrenamt (vgl. Nr. 2 c) sowie die Berufsausübungsdauer von 50 Jahren wird durch eine entsprechende Ehrenurkunde und zusätzlich durch Verleihung der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet. Die öffentliche Ehrung nimmt der Präsident grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln vor.

d) Goldenen Ehrennadel

Herausragende Verdienste um den Berufsstand (vgl. Nr. 2 d) sowie die Berufsausübungsdauer von 60 Jahren werden durch eine entsprechende Ehrenurkunde und zusätzlich durch Verleihung der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet. Die öffentliche Ehrung nimmt der Präsident grundsätzlich anlässlich einer Veranstaltung der Steuerberaterkammer Köln vor.

e) „Ehrenpräsident“ und „Ehrenvorstandsmitglied“

Ehemaligen Kammerpräsidenten oder Kammervorstandsmitgliedern kann für langjähriges vorbildliches Engagement im Ehrenamt der Titel „Ehrenpräsident“ oder „Ehrenvorstandsmitglied“ verliehen werden. Die öffentliche Ehrung nebst Überreichung einer entsprechenden Ehrenurkunde nimmt der Präsident grundsätzlich bei der jährlichen Kammerversammlung vor.

4. Entscheidungsbefugnis

Die Auszeichnung bei Berufs- und Dienstjubiläen (vgl. Nr. 3 a) bedarf keiner besonderen Entscheidung.

Über die Verleihung der Ehrennadeln (vgl. Nrn. 3 b, c und d) entscheidet das Präsidium; die Verleihung der Ehrentitel (vgl. Nr. 3 e) beschließt die Kammerversammlung.

Erweisen sich diese Ehrungen im Nachhinein als ungerechtfertigt, so kann das Präsidium bzw. die Kammerversammlung die entsprechende Auszeichnung zurücknehmen und die jeweiligen Insignien zurückfordern.

Köln, den 19. Februar 2010

gez. D. Prinz
Präsident

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 6 Abs. 9 GwG

(veröffentlicht in Kammermitteilung 02/2022, S. 19 ff.)

1. Anordnung:

Die Steuerberaterkammer Köln trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 6 Abs. 9 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 bis 6 GwG):

Auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte¹, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nämlich

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach §§ 49 ff. StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsausübungsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Diese Anordnung wird in der Kammermitteilung 2/2022 bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ab dem 1. August 2022 ein. Die Anordnung vom 12. September 2017 (veröffentlicht in KM 03/2017, S. 20 ff.) wird mit Ablauf des 31. Juli 2022 aufgehoben.

¹ Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Köln, 20. Mai 2022

gez. Karl-Heinz Bonjean
Präsident

2. Erläuterungen:

I.

Steuerberater sind gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 und 6 GwG dazu verpflichtet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Dabei handelt es sich um folgende Vorkehrungen:

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),
- die Schaffung von Vorkehrungen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Steuerberater können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 GwG).

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Bestellung eines Geldwäschebeauftragten) ist auf Steuerberater nicht anwendbar, da diese gesetzlich nicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich lediglich aus der Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG ergeben, nach der Steuerberater ab einer bestimmten Praxisgröße einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Schaffung von gruppenweiten Verfahren) betrifft lediglich solche Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, und ist daher auf Steuerberater ebenfalls nicht anwendbar.

Grundsätzlich treffen die Pflichten zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 6 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

Abs. 1 Nr. 12 GwG ab. Falls Steuerberater ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, gemäß § 6 Abs. 3 GwG diesem Unternehmen.

II.

Die Steuerberaterkammer Köln hat nach § 6 Abs. 9 GwG die Möglichkeit, zu bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Steuerberaterkammer Köln macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Verpflichtung zur Vornahme der in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG genannten Sicherungsmaßnahmen findet auf diejenigen Berufsangehörigen keine Anwendung, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen, unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und die sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die in Einzelpraxis tätig sind, Berufsausübungsgemeinschaften im Sinne des § 56 Abs. 1 StBerG und Steuerberatungsgesellschaften, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne der § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

III.

Grund für die Befreiung von Steuerberatern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und von Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden. Die Notwendigkeit zur Vornahme interner Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG besteht bei kleineren Einheiten auch deshalb nicht, weil die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Praxisinhaber oder die geschäftsführenden Berufsangehörigen selbst umgesetzt werden oder, soweit eine Delegation auf andere in der Praxis tätige Personen erfolgt, die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten vom Praxisinhaber oder von den geschäftsführenden Berufsangehörigen persönlich überwacht wird. Insbesondere einer gesonderten Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten bedarf es daher nicht.

Die Befreiung von den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 4 bis 7, Abs. 5 GwG gilt nicht, wenn überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausgeübt werden. Treuhändertätigkeiten sind aufgrund der eingeschränkten Transparenz und erhöhten Anonymität besonders anfällig, für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die treuhänderische Abwicklung von Geschäften und Transaktionen ist in verstärktem Maße geeignet, Geldwäsche zu verschleiern und Terrorismusfinanzierung zu erleichtern. Bei überwiegender Ausübung von Treuhändertätigkeiten besteht daher die Notwendigkeit, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 bis 6 GwG zu treffen.

IV.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von

1.8 Geldwäschegesetz (GwG): Interne Sicherungsmaßnahmen

Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, bei der Befreiung an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese

„Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da in Bezug auf die internen Sicherungsmaßnahmen gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird in der Kammermitteilung der Steuerberaterkammer Köln bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung ein.

1.9 Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Steuerberaterkammer Köln nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

(veröffentlicht in Kammermitteilung 02/2022, S. 22 ff.)

1. Anordnung:

Die Steuerberaterkammer Köln trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte², die in eigener Praxis tätig sind, haben einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist, sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG tätig sind. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung sind der Steuerberaterkammer Köln vorab anzuzeigen.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach §§ 49 ff. StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Berufsausübungsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Diese Anordnung wird in der Kammermitteilung 2/2022 bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ab dem 1. August 2022 ein. Die Anordnung vom 12. September 2017 (veröffentlicht in KM 03/2017, S. 18 f.) wird mit Ablauf des 31. Juli 2022 aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Köln, 20. Mai 2022

gez.
Karl-Heinz Bonjean
Präsident

Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

1.9 Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

2. Erläuterungen:

Steuerberater sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Steuerberaterkammer Köln macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Steuerberater, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtert, in erhöhtem Maße besteht. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gleichmäßige Anforderungen bestehen.

Die Anordnung wird in der Kammermitteilung der Steuerberaterkammer Köln bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW zwei Wochen nach der Bekanntmachung wirksam.

1.10 Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Köln zum Geldwäschegesetz

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Die Steuerberaterkammer Köln stellt als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 51 Abs. 8 GwG den von ihr beaufsichtigten Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) zur Verfügung. Diese dienen der Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Nach § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG kann die Steuerberaterkammer Köln dieser Verpflichtung auch dadurch nachkommen, dass sie entsprechende Hinweise genehmigt, die von Verbänden der Verpflichteten erarbeitet wurden.

Mit Beschluss der zuständigen Vorstandsabteilung „Geldwäscheprävention“ der Kammer Köln wurden die vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 27. Januar 2026 verabschiedeten Auslegungs- und Anwendungshinweise am 3. März 2026 genehmigt. Sie finden diese [hier](#).